



Newsletter 8/2016 der EICom

Bern, 25.08.2016

Definitive Einführung Sunshine-Regulierung

In den letzten Jahren hat die EICom geprüft, ob eine Sunshine-Regulierung in der Elektrizitätswirtschaft eingeführt werden kann. Mit einer erhöhten Transparenz bezüglich Qualität, Netzkosten, Netz- und Energietarifen sowie Compliance sollen die Netzbetreiber Anreize erhalten, in diesen Bereichen ihre Performance je nach Vergleich mit andern Netzbetreibern zu halten bzw. zu verbessern.

Aufgrund der erfolgreich durchgeführten Tests hat die EICom an ihrer Retraite vom August 2016 die definitive Einführung der Sunshine-Regulierung beschlossen. Bis die in der StromVG-Revision vorgesehene Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung der Ergebnisse in Kraft tritt, wird die EICom – wie bis anhin – die Öffentlichkeit in allgemeiner Form und nur die Netzbetreiber selbst über ihre individuellen Ergebnisse informieren.

Umsetzung Bundesgerichtsurteil zu Energiekosten

Die EICom hat im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichts vom 20. Juli 2016 (2C_681/2015, 2C_682/2015) kommuniziert, dass sie künftig wieder aktiv überprüfen wird, ob die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Zuordnung der anrechenbaren Energiekosten und der Höhe von Kosten und Gewinn im Vertrieb (sog. 95- und 150-Franken-Regeln) eingehalten werden. Die Netzbetreiber müssen diese Vorgaben bei der Festlegung der Tarife berücksichtigen. Für die Berechnung der Deckungsdifferenzen gelten diese Vorgaben auch für die Vergangenheit.

Siehe dazu [Newsletter der EICom 07/2016](#)

Der EICom wurden zu diesem Urteil unter anderem die nachfolgenden Fragen gestellt:

Müssen die Netzbetreiber die Tarife 2017 anpassen?

Das Urteil ist auch für die Tarife 2017 anwendbar. Die Tarife für 2017 müssen jedoch nicht angepasst werden. Sie sind von vielen Elektrizitätswerken bereits festgelegt worden und können nicht mehr geändert werden. Die EICom verlangt allerdings, dass die betroffenen Elektrizitätswerke in den neuen Tarifblättern einen Vermerk¹ anbringen und die zu hohen in

¹ z.B.: «Soweit die neuste Rechtsprechung Einfluss auf den Tarif 2017 hat, werden die zu hohen in Rechnung gestellten Tarife in den nächsten Tarifjahren durch Preissenkungen zurückerstattet.»

Rechnung gestellten Tarife in den nächsten Tarifrunden durch Preissenkungen an die Kunden in der Grundversorgung zurückerstatten.

Für welche vergangenen Tarifjahre verlangt die EICom eine Korrektur?

Verteilnetzbetreiber, bei welchen die EICom ein formelles Verfahren eröffnet hat, werden die Tarife gemäss rechtskräftigem Entscheid der EICom oder der Gerichte zu korrigieren haben.

Verteilnetzbetreiber, bei welchen bis heute noch kein formelles Verfahren eröffnet worden ist, haben die Tarife ab dem Tarifjahr 2013 zu korrigieren. Dies in Anlehnung an Artikel 128 Obligationenrecht, wonach periodische Leistungen nach fünf Jahren verjähren.

Mitteilung zur Rückliefervergütung gemäss Artikel 7 Absatz 2 Energiegesetz

Die EICom hat am 19. April 2016 eine Verfügung zur Rückliefervergütung gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) erlassen und darin Grundsätze zur Auslegung der massgebenden Rechtsgrundlagen festgehalten (vgl. auch Newsletter 4/2016, abrufbar unter <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/newsletter.html>; Verfügung abrufbar unter <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/verfuegungen/verfuegungen-2016.html>).

Nach wie vor sind aber viele Fragen zum Vollzug von Artikel 7 Absatz 2 EnG offen. Das Fachsekretariat der EICom wird daher demnächst auf der Website der EICom eine Mitteilung publizieren, die auf die häufigsten Fragen eingeht. Mit der Mitteilung wird ferner ein Kostenrahmen bekanntgegeben, innerhalb dessen sich die massgebenden Bezugskosten der Netzbetreiber mehrheitlich bewegen. Die Mitteilung wird unter <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/mitteilungen.html> abrufbar sein.

Anrechenbarkeit unterschiedlicher Stromqualität für Wirkverluste

Die EICom hat bei ihren Prüfungen festgestellt, dass verschiedene Netzbetreiber sehr hohe Kosten für die Wirkverluste geltend machen. Einige Netzbetreiber begründen diese Kosten mit dem ökologischen Mehrwert innerhalb der Wirkverluste.

Die EICom hat eine Weisung erarbeitet, in welcher sie darlegt, welchen Anteil von Ökostrom sie als anrechenbar erachtet. Diese wird demnächst auf der Website der EICom veröffentlicht (<https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/weisungen.html>).

Einladung zum EICom-Forum 2016

Wie bereits im Newsletter 06/2016 angekündigt, findet das Forum in der diesjährigen Ausgabe am Freitag, 18. November im Hotel Banana City in Winterthur statt. Wir freuen uns, Ihnen erneut ein attraktives Programm mit hochkarätigen Rednerinnen und Rednern präsentieren zu können. Gemäss der Tradition des Forums wollen wir den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Branche fördern und die verschiedenen Anspruchsgruppen für regulatorische Fragen sensibilisieren.

Details zum Programm und zur Anmeldung finden Sie in der Einladung auf unserer Webseite. Bitte beachten Sie, dass die Zahl der Teilnehmenden beschränkt ist. Die Teilnahmegebühr beträgt 300.00 Franken (50.00 Franken für Studierende). Der Anmeldeschluss ist am 1. November 2016.

Herzlich willkommen am EICom-Forum 2016!

Kontakt / Rückfragen:

Nicole Zeller
Leiterin Sektion Recht
Eidg. Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39
CH-3003 Bern
Telefon 058 462 57 40
Mobile 078 810 47 45
nicole.zeller@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch

Stefan Burri
Leiter Sektion Preise und Tarife
Eidg. Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39
CH-3003 Bern
Telefon 058 465 40 62
Mobile 078 606 13 11
stefan.burri@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch